

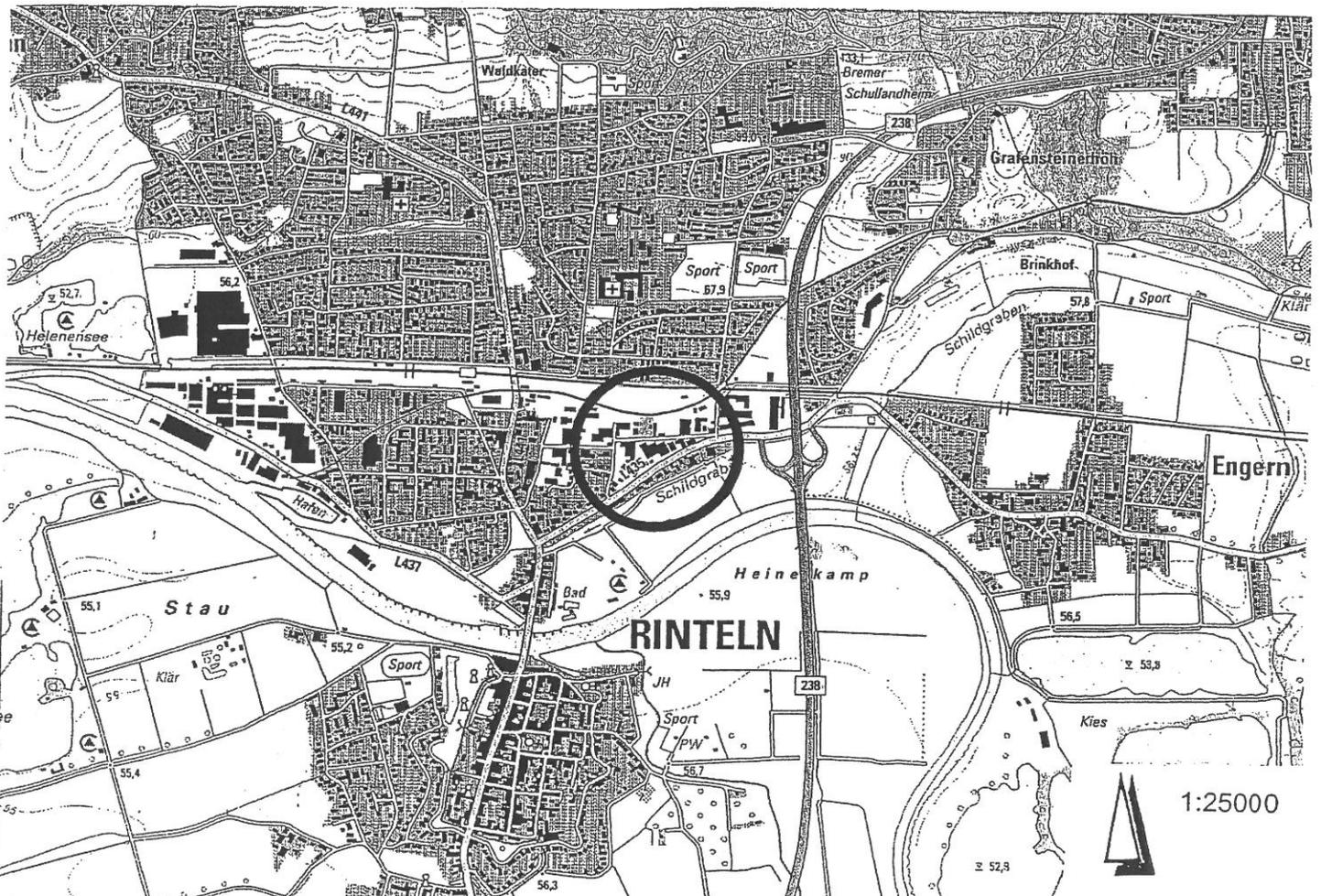
# Bauleitplanung der Stadt Rinteln

## Landkreis Schaumburg

### Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65

„Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“



Abschrift

## § 1

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65.

/ Die Abgrenzung geht aus dem anliegenden Übersichtsplan hervor.

## § 2

### Außerkräfttreten textlicher Festsetzungen

Die textliche Festsetzung Nr. 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65

- „Einzelhandelsnutzungen sind innerhalb der Gewerbegebiete nur zulässig, wenn sie nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion oder der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen stehen (gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO)“ -

tritt mit der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung außer Kraft.

## § 3

### Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente

Für das im Bebauungsplan Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“ festgesetzte Gewerbegebiet (GE) sind die folgenden zentrenrelevanten Sortimente ausgeschlossen:

- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder)
- Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel, Supermärkte, Verbrauchermärkte)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas/Porzellan/Keramik
- Geschenkartikel

- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen)
- Sanitärwaren

## § 4

### Inkrafttreten

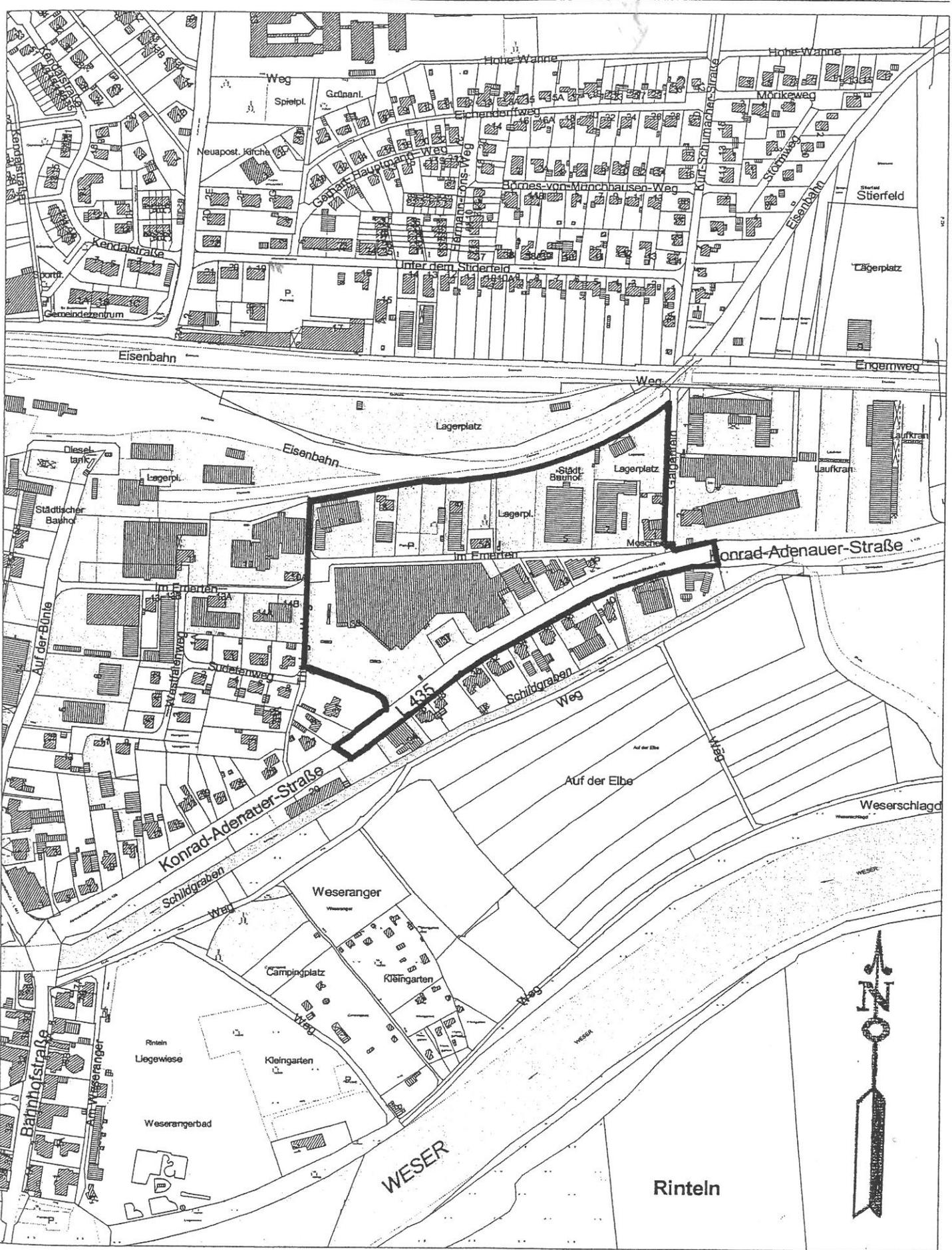
Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Rinteln, den 15.07.2008

Stadt Rinteln

gez. Buchholz

.....  
Bürgermeister



## PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“, bestehend aus den vorstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 15.07.2008

gez. Buchholz

.....  
Bürgermeister

---

### Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 wurde ausgearbeitet von der Stadt Rinteln  
Bauamt  
Klosterstraße 20  
31737 Rinteln

Rinteln, den 15.07.2008

gez. Buchholz

.....  
Bürgermeister

---

2. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seinen Sitzungen am 22.02.2007 und 06.12.2007 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.04.2007 und 12.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Rinteln, den 15.07.2008

gez. Buchholz

.....  
Bürgermeister

3. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und die Begründung haben vom 21.12.2007 bis 21.01.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rinteln, den 15.07.2008

gez. Buchholz

.....

Bürgermeister

---

4. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 28.02.2008 dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 14.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und die Begründung haben vom 27.03.2008 bis 28.04.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rinteln, den 15.07.2008

gez. Buchholz

.....

Bürgermeister

5. Der Rat der Stadt Rinteln hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.06.2008 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln, den 15.07.2008

gez. Buchholz

.....

Bürgermeister

---

6. Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 ist gem. § 10 (3) BauGB am 30.06.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.06.2008 rechtsverbindlich geworden.

Rinteln, den 15.07.2008

gez. Buchholz

.....

Bürgermeister

7. Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung sowie beachtliche Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rinteln, den .....

.....

Bürgermeister